



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. März 2019	3
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

- Verfügung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen; Allgemeine Anordnung zur Ausübung von disziplinarischen Befugnissen für im Ruhestand befindliche Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes; **RdVfg 4/2019** 37

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „**Milcherzeugergemeinschaft Qualitätsmilch Elbe-Saale w. V.**“ 37

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „**Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband**“ 37

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 18** 38

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 09** 38

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 38

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Höhnstedt GmbH in 06198 Salzatal OT Höhnstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in **06198 Salzatal OT Höhnstedt, Landkreis Saalekreis** 39

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MESA AGRAR GmbH, Fiener Straße 1, in 39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen in **39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal** 39

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Niederröblingen in 06542, Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **06542, Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 40
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Metallschrotten mit Aluminiumaufbereitungsanlage in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 41
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH in 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **06118 Halle (Saale)** 42
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in **06259 Braunsbedra, Saalekreis** 43
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in **39126, Landeshauptstadt Magdeburg, Magdeburg** 43
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur thermischen Beseitigung von Abfällen in **39126 Magdeburg** 45
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der next three GmbH in 60313 Frankfurt am Main auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Logistikzentrums in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 45
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „**Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in Gröningen an der Bode**“, Vorhabenträger: SBS GmbH, Dreirosenberg 4, 89312 Günzburg 46
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Altarman-schluss „**Kriegshafen bei Kuhlhausen**“ 48
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Altarman-schluss „**Pracher Züge bei Havelberg**“ 49

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den **Beschlüssen IV/22-2018, IV/24-2018, IV/26-2018** **50**
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; **Tagesordnung Regionalversammlung** **51**

A. Landesverwaltungsamt

**Verfügung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen; Allgemeine Anordnung zur Ausübung
von disziplinarischen Befugnissen für im Ruhestand
befindliche Verbandsgeschäftsführer eines Zweck-
verbandes; RdVfg 4/2019**

Die Rundverfügung ist als **Anlage** beigelegt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Justitiariat, Stiftungen über die Verleihung der
Rechtsfähigkeit an die
„Milcherzeugergemeinschaft Qualitätsmilch Elbe-
Saale w. V.“**

Mit Bescheid vom 18. Februar 2019 ist dem wirtschaftlichen Verein „Milcherzeugergemeinschaft Qualitätsmilch Elbe-Saale w. V.“ mit Sitz in Quellendorf gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Zugrundelegung der beschlossenen Satzung vom 19. Januar 2016 in der Fassung vom 13. Dezember 2017 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Zweck des Vereins ist es, die Erzeugung und Vermarktung von Milch in den Betrieben seiner Mitglieder nach gemeinsamen und besonderen Regeln den Erfordernissen des Marktes anzupassen und die in Anwendung dieser Regeln gewonnenen Erzeugnisse durch den Verein gemeinsam zum Verkauf anbieten zu lassen.

Teske

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur Genehmigung der 1. Änderungs-
satzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
des „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tou-
rismusverband“**

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.01.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung der „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind gemäß Anlage Mitglied im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:
(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Altmärkischer Landkreis Salzweidel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzweidel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

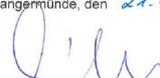
Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:
Stadt Tangermünde, den 21.02.2019


Vorsitzender der Verbandsversammlung



Der Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ erhielt am 18. Februar 2019 unter dem Az. 206.5.1-10110/ SAW/SDL Tourismus-ZV folgenden Bescheid:

Zu der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ am 22. Januar 2019 beschlossenen und zur Genehmigung vorgelegten 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Bördekreis Nr. 18**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 18** für eine Bestellung zum 1. Juli 2019 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.03.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lwwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 09**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 09** für eine Bestellung zum 1. Juli 2019 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.03.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lwwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur**

**Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 08.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Biopolymeren) mit einer Produktionskapazität von 16.000 t/a Biopolymerlösung

auf einem Grundstück in 06766 Bitterfeld-Wolfen,

**Gemarkung: Wolfen,
Flur 18,
Flurstücke 2/33.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Biopolymeren verursacht keine Emissionen an luftfremden Stoffen.
- Unter dem Gesichtspunkt der schalltechnischen Einhausung der Anlage und unter Berücksichtigung des Abstandes von ca. 370 m zur nächsten Wohnbebauung kann eingeschätzt werden, dass die nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete zulässigen Immissionswerte (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) deutlich unterschritten werden.
- Geruchsemissionen können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben werden.
- Unter Berücksichtigung der sehr geringen Umweltauswirkungen des Vorhabens (keine relevanten Emissionen (Lärm, Schadstoffe), geringe Abwassermengen, kein Eingriff in Natur und Landschaft) können kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Zusammenhang mit benachbarten Anlagen vernachlässigt werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend

den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Biogas Höhnstedt
GmbH in 06198 Salztal OT Höhnstedt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-
rung der Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lage-
rung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung
von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von
Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den
Einsatz gasförmiger Brennstoffe in
06198 Salztal OT Höhnstedt, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Biogas Höhnstedt GmbH in 06198 Salztal OT Höhnstedt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von
Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von ent-
zündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in
einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz
gasförmiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärme-
leistung von 1,816 MW**

**hier: Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers
mit Gasspeicherdach, eines BHKWs mit ein-
er Feuerungswärmeleistung von 4,493 MW
und eines Trafos**

(Anlage nach den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06198 Salztal OT Höhnstedt**,

Gemarkung: **Höhnstedt**
Flur: **9**
Flurstücke: **561, 562.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2019 bis einschließlich 29.03.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Salztal

Bauamt (Beratungsraum)
Schulstraße 3
06198 Salztal OT Salzmünde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 14:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 14:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der MESA AGRAR GmbH,
Fiener Straße 1, in 39307 Genthin OT Gladau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs.1 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht
von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen,
zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248
Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelauf-
zuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln
mit 4480 Tierplätzen in 39606 Osterburg, OT Königs-
mark (Gemeinde Wasmerstage), Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der MESA AGRAR GmbH, Fiener Straße 1, in 39307 Genthin OT Gladau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von
Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum
Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplät-**

zen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen

hier:

- Erweiterung der Tierplatzkapazität auf 4513 Absatzferkelplätze bis 30 kg durch Um- und Ausbau vorhandener Ställe
- Einstellung der Schweinemast
- Errichtung von 12 Abluftbehandlungseinheiten
- Umnutzung von 4 Stallhüllen zum Futterlager
- Errichtung Futteraufbereitungsanlage mit Lager für Fertigfutter im Stall 4
- Neubau 3 Lagertanks für Flüssigkomponenten am Stall 4
- Neubau von zwei Güllebehältern mit Zeltdach mit einer Kapazität von je 5817m³ (netto) sowie Gülleverladestation einschließlich abflussloser Grube
- Neubau Flüssiggaslagertank (Kapazität 6400l)
- Neubau Fahrzeugwaage und –waschanlage mit Schwimmstoffabscheider sowie Lagerbehälter für Abwasser
- Errichtung einer Rampe am Stall 3
- Errichtung von 3 Verbindern zwischen den Ställen 3-6
- Neubau Löschwasserteich
- Neubau Seuchenwanne
- Errichtung Kadaverkühlcontainer
- Abriss von zwei Güllebehältern und von 8 Futtermittelsilos
- Rückbau des vorhandenen Sozial- und Verwaltungstraktes

Anlage nach Nr. 7.1.8.1, 7.1.9.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerlage)**

Gemarkung: **Königsmark**
Flur: **2**
Flurstücke: **14/31, 14/32, 14/33, 14/34, 14/35, 85, 86, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 138 (anteilig), 139, 154, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 164**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2019 bis einschließlich 29.03.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bauamt Raum 207
E.-Thälmann-Str. 10
39606 Osterburg (Altmark)

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Niederröblingen in 06542, Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 06542, Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Bioenergie Niederröblingen GmbH, in 06542 Niederröblingen beantragte mit Schreiben vom 18.04.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 9,8 Mio Nm³/a Rohgas

hier: **Errichtung eines 2. BHKW, Erhöhung um 3.650 kW FWL auf 6.471 kW FWL sowie Errichtung zweier Gärproduktlager mit je 7.575 m³ Lagerkapazität auf dann insgesamt 38.768 m³ i. V. m. Erhöhung der Gasspeicherkapazität um 9.477 kg auf 29,7 t sowie Erhöhung der Einsatzstoffe um 6,3 t/d auf 146,3 t/d**

auf dem Grundstück in **06542, Niederröblingen,**

Gemarkung: **Niederröblingen**
Flur: **4**
Flurstücke: **267, 225/4.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die im Bebauungsplan festgelegten naturschutzfachlichen Schutzmaßnahmen werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tierarten vermieden.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage werden keine erheblich nachteiligen Lärmemissionen hervorgerufen.
- Aufgrund des geschlossenen Anlagenbetriebs führt das Vorhaben nicht zu relevanten Veränderungen der bestehenden Geruchsituation.
- Nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete 134 „Gewässersystem der Helmeniederung“, 135 „Borntal, Feuchtgebiet und Heide bei Allstedt“, 110 „Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg“, das Wasserschutzgebiet „Sangerhausen/ Wallhausen“, sowie das Landschaftsschutzgebiets „Unstrut-Triasland“ sind aufgrund des relativ großen Abstandes nicht zu erwarten.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die**

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Metallschrotten mit Aluminiumaufbereitungsanlage in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen beantragte mit Schreiben vom 21.11.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Metallschrotten mit einer Gesamtlagekapazität von 40.000 t und einer Durchsatzkapazität von 240.000 t/a mit einer Aluminiumaufbereitungsanlage der Durchsatzkapazität von weniger als 50 t/d

hier: **Errichtung und Betrieb einer Gussaufbereitung mit einer Schlagenergie von 38,6 kJ und einer Kapazität von 12.000 t/a**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **205**
Flurstücke: **52/28, 52/31, 58/35.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Betrieb der mobilen Gussaufbereitung einschließlich Zerkleinerung verursacht bis auf vernachlässigbar geringe Staubemissionen keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen.
- Auf der Grundlage einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage zur Lagerung und zur Behandlung von Metallschrott (einschließlich mobile Gussaufbereitung) die an den nächsten Immissionsorten zulässigen Immissionskontingente sicher eingehalten werden.
- Mit dem Betrieb der Gussaufbereitungsanlage sind keine Brand- und Explosionsgefahren verbunden.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden bzw. es sollen Flächen genutzt werden, die im Rahmen zurückliegender Genehmigungsverfahren zur Versiegelung freigegeben wurden.
- Da durch das Vorhaben keine Emissionen an pflanzenschädigenden Stoffen (insbesondere Ammoniak und Stickstoffoxide) hervorgerufen werden, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungs- und Entwicklungszustand des nächstgelegenen

- FFH-Gebietes 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“.
- Bezugnehmend auf die „Fachgutachterliche Stellungnahme zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 15.11.2018“ gehen von dem Vorhaben insbesondere auf geschützte Tier- und Pflanzenarten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche können daher ausgeschlossen werden.
 - Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Hydraulikflüssigkeit und Kraftstoff der Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.
 - Das von den befestigten Flächen und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser wird in das Kanalnetz des Industriehafens eingeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.
 - Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern und die relativ geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen nur geringe Auswirkungen auf das Standortklima hervorrufen werden.
 - Die maschinelle Zerkleinerung der Gussteile soll in einer grubenförmigen Vertiefung durchgeführt werden, somit gehen hiervon keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das ohnehin industriell geprägte Landschaftsbild aus.
 - Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete „Umflutehle – Külzauer Forst“ und „Zuwachs – Külzauer Forst“ sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.
 - Durch das Änderungsvorhaben kommt es nicht zu zusätzlichen Emissionen von aggressiven Gasen (u. a. Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Chlorwasserstoff), so dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhanden Kultur- und Sachgüter ergeben werden.
 - Da mit der Aufstellung der Gussaufbereitungsanlage keine größeren Tiefbauarbeiten verbunden sein werden, können sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf eventuell vorhandene Bodendenkmale ergeben. Insgesamt sind deshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
 - Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur

daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maß-
gaben der Verordnung über das Genehmigungsver-
fahren (9. BImSchV) zum Antrag der Hallesche Ölver-
arbeitungswerke GmbH in 06118 Halle (Saale) auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Biodiesel in 06118 Halle (Saale)**

Die Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH in 06118 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;
Errichtung und Betrieb einer weiteren Anlage zur
Biodieselherstellung
mit einer Kapazität von 60.000 t/a
unter Einsatz von Fettsäuren und/ oder Altspeisefet-
ten (200 t/d)
sowie zur Zwischenlagerung von 1.125 t Fettsäuren
und/ oder Altspeisefetten**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Trotha**
Flur: **2**
Flurstücke: **108, 109.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2019 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Technisches Rathaus der Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Umwelt
1.Obergeschoß
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2019 bis einschließlich 23.05.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.06.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung:

Technisches Rathaus der Stadt Halle (Saale)
Raum 139
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar

auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Wiese Umwelt Service GmbH in 07980
Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Er-
richtung und zum Betrieb einer Klärschlammrock-
nungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit
Phosphatdüngemittelherstellung in
06259 Braunsbedra, Saalekreis**

Die Firma Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Klärschlammrocknungs- (319,92 t/d) und Klärschlammverbrennungsanlage (3,92 t/h) mit Phosphatdüngemittelherstellung (62,88 t/d)

(Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06217 Merseburg und 06259 Braunsbedra,**

Gemarkung: **Beuna**
Flur: **2**
Flurstück: **27 (teilweise) und 86 (teilweise)**
Flur: **3**
Flurstück: **947 und 292/125**

Gemarkung: **Frankleben**
Flur: **3**
Flurstück: **301, 304, 307 und 7/2.**

Das Vorhaben wurde am **18.12.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der für den 09.04.2019 vorgesehene Erörterungstermin verlegt wird. Der neue Termin wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.
BImSchV zum Antrag der Fegert Recycling GmbH in
39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung**

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 39126, Landeshauptstadt Magdeburg, Magdeburg

Die Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

hier: Änderung der In- und Outputmaterialien und Erhöhung des Durchsatzes; Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 11.975 t; Errichtung einer Mühlenanlage mit einer Durchsatzkapazität von 180 t/d sowie eines vorgeschalteten mobilen Zerreißers mit einer Durchsatzkapazität von < 60 t/d

(Anlage nach Nr. 8.12.3.1 sowie 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstücke: **22-30; 387-391; 10766, 10768, 10769 (je Teilflächen); 10772, 10774, 10776, 10778, 10780, 10782, 10784, 10786, 10788, 10790, 10792, 10798, 10809 (Teilfläche), 10814, 10815 (Teilfläche), 10816, 10817, 10819, 10821, 10823, 10062, 10884 (Teilfläche).**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Landeshauptstadt Magdeburg**
Umweltamt
Raum 725/727
Julius-Bremer-Straße 8-10
30104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123

Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2019 bis einschließlich 23.05.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.06.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung:

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg
Gebäude Baudezernat
Mensa, kleiner Saal
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur thermischen Beseitigung
von Abfällen in 39126 Magdeburg**

Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 19.12.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur thermischen Beseitigung von Abfällen

**hier: Errichtung und Betrieb eines Pufferlagers für
max. 4.000 t nicht gefährliche Abfälle**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **206**
Flurstück: **10032**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Pufferlager führt nicht zu technologischen Änderungen und zur Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden Verbrennungsanlage, so dass sich hierdurch keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen ergeben werden.
- Der durch den Betrieb des Pufferlagers verursachte Verkehr wird nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen an Lärmimmissionen an den nächsten Immissionsorten führen. Das Lager wird nachts nicht beliefert.
- Die Lagerung der Abfälle in Form von Ballen und damit nahezu unter Luftabschluss wird nicht zu relevanten Geruchsemissionen führen, die im Umfeld der Verbrennungsanlage zu Geruchsbelästigungen führen könnten.
- Durch das Pufferlager werden landschaftlich wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen. Die Fauna und Flora des Plangebietes ist durch die spezifischen Bedingungen des Gebietes „In-

dustrie, Gewerbe, Siedlungen“ geprägt. Die Vielseitigkeit von Tieren und Pflanzen am Vorhabenstandort ist demnach relativ gering, sodass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Vor Errichtung der Anlage ist jedoch die in Anspruch zu nehmende Fläche auf Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen.

Die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung von Flächen wird durch die standortnahe Pflanzung einer Strauch-Baumhecke auf einer Fläche von 200 m² in geeigneter Form ausgeglichen.

- Dadurch, dass die in Ballen gepressten Abfälle mehrfach mit Folie umwickelt werden, wird ein Eindringen von Niederschlagswasser in die Ballen zuverlässig verhindert. Eine Verunreinigung von Niederschlagswasser kann daher ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der geringen Höhe (max. 4 m) des Pufferlagers und der Nähe des Pufferlagers zu den vorhandenen und deutlich höheren Gebäuden der Verbrennungsanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das industriell vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der
next three GmbH in 60313 Frankfurt am Main auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb eines Logistikzentrums in
06792 Sandersdorf-Brehna,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die next three GmbH in 60313 Frankfurt am Main beantragte mit Schreiben vom 02.10.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Logistikzentrums
zur Lagerung von Druckgaspackungen**

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna,**

Gemarkung: **Brehna,**
Flur: **1,**
Flurstück: **50/2, 50/3.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so

dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des „Industriegebiets II“ der Stadt Brehna-Sandersdorf
- Das Logistikzentrum unterliegt nicht der Störfall-VO.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist nicht zu erwarten.
- Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich ca. 1500 m südlich des Anlagenstandorts.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“ und das FFH-Gebiet „Porphyrkuppen westlich Landsberg“ befinden sich ca. 4000 m südwestlich des Anlagenstandorts.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in Grönigen an der Bode“, Vorhabenträger: SBS GmbH, Dreirosenberg 4, 89312 Günzburg

Die SBS GmbH, Dreirosenberg 4, 89312 Günzburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Planfeststellung nach § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Errichtung und den Betrieb einer

„Wasserkraftanlage in Grönigen an der Bode“

auf dem Grundstück in **39397 Grönigen**

Gemarkung: Grönigen
Flur: 11
Flurstück: 722, 5/2, 422/15, 16/4.

Die prognostizierte mittlere Energiemenge, die durch die neue Wasserkraftanlage erzeugt werden kann, beträgt ca. 620.000 kw/h pro Jahr. Bestandteil des Vorhabens ist auch der Abriss des bestehenden Wehres und der Neubau eines Wehres (ca. 10 m unterhalb), der Leerschuss/Fischabstiegskanal und die Fischaufstiegsanlage.

Gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht festgestellt wurde, dass für das o. g. Vorhaben (Vorhaben nach Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG) keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die mit der Errichtung der Wasserkraftanlage verbundenen Bautätigkeiten werden nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch beitragen. Die Bauarbeiten werden am Tage durchgeführt und sind nicht mit umfangreichen Baustoffanlieferungen und Baustelleneinrichtungen verbunden.

Durch die relativ geringen Drehzahlen der Turbine und der Aufstellung innerhalb eines Gebäudes werden von der Anlage keine unzulässigen Geräuschemissionen ausgehen.

Mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage sind keine Brand- und Explosionsgefahren sowie Emissionen an Luftschadstoffen verbunden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen durchgeführten faunistischen Untersuchungen wurde für folgenden artenschutzrechtlich relevante Arten, entsprechend den Standortgegebenheiten und den spezifischen Auswirkungen der Wasserkraftanlage, spezielle Untersuchungen durchgeführt:

- Fische: Aal, Bachneunauge
- Benthos: Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Keiljungfer
- Säugetiere: Biber, Fischotter, Fledermäuse
- Vögel: Gartenrotschwanz, Eisvogel
- Amphibien: Wasserfroschkomplex

Im Ergebnis der faunistischen Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die vorgenannten Arten hervorgerufen werden können. Insbesondere konnte nachgewiesen werden, dass das Vorhaben nicht mit einem Verstoß gegen das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG verbunden sein wird.

Einhaltung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes Nr. 172 „Bode und Selke im Harzvorland“

Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen

Eine Verschlechterung von Lebensräumen nach FFH-Richtlinie kann aufgrund des Eingriffs in einem durch das vorhandene Wehr stark vorbelasteten Bereich ausgeschlossen werden. Der Eingriff im terrestrischen Bereich erfolgt in Bereichen, die nicht der Ausprägung der FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Der aquatische Raum weist ebenfalls keine FFH-Lebensraumtypen auf, hier grenzt aber an den Bereich des Nachbettes der Wasser-

kraftanlage der Eingriffsraum des FFH-Lebenstyps 3260 „Flüsse der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batachion“ an. Aufgrund der mit dem Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Minderungsmaßnahmen kann eine dauerhafte und flächenwirksame Beeinträchtigung des vorgenannten Lebensraumtyps vermieden werden.

Auswirkungen auf FFH-Arten

Eine langfristige Abnahme einzelner Populationen der FFH-Arten durch den Betrieb der Wasserkraftanlage kann durch die geplanten Minderungsmaßnahmen (insbesondere Leitrechen, Unterschreitung der Geschwindigkeitsparameter der beiden Turbine) für alle in der Bode lebenden Arten und somit auch für die FFH-relevanten Arten (insbesondere Aal als Wanderfischart) ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die gegenwärtig in der Bode nicht vorkommenden Arten Flußneunauge, Meerneunauge und Lachs.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der FFH-Arten wird durch den Einbau der Aufstiegshilfe eher zunehmen als abnehmen. Das Risiko einer Reduzierung des natürlichen Verbreitungsgebietes ist dann potenziell möglich, wenn der Fischabstieg für die Langdistanzwanderer (Aal) unterbrochen wird. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage steht für die Fischwanderung eine geringere Wassermenge zur Verfügung. Durch die Einhaltung geeigneter Minderungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fischwanderung zuverlässig vermieden werden.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturraum werden durch geplante Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gemindert oder kompensiert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Schutzgut Boden und Fläche

Fläche

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 830 m² beansprucht, auf der eine Flächenumwandlung bzw. ein Flächenverlust durch Versiegelung und Bebauung erfolgt. Weitere 600 m² entfallen auf aquatische Bereiche im Unterwasser. Diese Gesamtbeeinträchtigung führt aufgrund der bereits bestehenden Flächenversiegelung durch die Wehranlage und die Ufersicherung zu keinen erheblichen Konflikten. Flächenverluste werden über geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Boden

Durch die erforderlichen Versiegelungen wird der Boden nachhaltig gestört, zusätzliche Flächen werden während der Bauphase temporär in Anspruch genommen. Für diese Bereiche ergeben sich aufgrund der Regenerierbarkeit des Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Boden.

Der Boden im Eingriffsraum und näheren Umfeld ist durch das bestehende Wehr, die vorhandene Ufersicherung und die landwirtschaftliche Nutzung bereits deutlich vorbelastet.

Die Beeinträchtigung durch dauerhafte Versiegelung wirkt sich nachteilig auf das Schutzgut Boden aus und muss durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die Gesamtbeeinträchtigung führt aufgrund der sehr geringen Ausdehnung des Bodenverlustes, der sich aus der geplanten Fischaufstiegsanlage und Teilen der Wasserkraftanlage ergeben wird, zu keinen Wechselwirkungen mit weiteren Schutzgütern (z.B. Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für die dort lebende Fauna). Seltene oder schützenswerte Bodentypen sowie Bodendenkmäler sind im Untersuchungsraum nach bisheriger Kenntnis nicht vorhanden, die Vorbelastung des Bodens im Eingriffsbereich wird insgesamt als hoch eingestuft. Darüber hinaus wirkende Beeinträchtigungen treten somit nicht auf und besondere örtliche Gegebenheiten sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die geplanten Baumaßnahmen in und an der Bode sind Eingriffe von kurzer Dauer mit einer geringen räumlichen Dimension. Die Wirkintensität ist daher als gering einzuschätzen.

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage ändern sich die Abflussmengen und die Wasserqualität der Bode nicht, daher ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Durch den Abriss des bestehenden Wehres und den Neubau eines steuerbaren Wehres ca. 10 m unterhalb werden sich die derzeitigen Wasserstandverhältnisse nicht nennenswert verändern.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu befürchten.

Hochwasserschutz

Die geplante Wasserkraftanlage befindet sich innerhalb eines nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Bode vom Pegel Wegeleben bis zur Mündung in die Saale“.

Relevante nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da durch die relativ geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 830 m²) nur geringe Auswirkungen auf das Standortklima hervorgerufen werden.

Schutzgut Landschaft

Bis auf die Anlage einer Fischauf- und Abstiegsanlage ergeben sich keine Veränderungen im Hinblick auf das Landschaftsbild. Durch die geplanten baulichen Elemente ändert sich das Landschaftsbild nicht relevant, da der uferbegleitende Gehölzbestand die Sichtbarkeit der Anlage wesentlich einschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung

mit angrenzenden Hochflächen“ sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Ortschaft Gröningen ist im Regionalplan als bedeutender Standort für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Die regionale Bedeutung ist vor allem im Ortsteil Kloster Gröningen begründet. Weiterhin befindet sich in der Altstadt von Gröningen eine größere Zahl an Fachwerksbauten und Reste des Schlosses (gebaut im 15. / 16. Jahrhundert). Der Bodedamm von 1802 stellt ein weiteres bedeutendes technisches Denkmal zwischen den Ortslagen Kloster Gröningen und Gröningen dar. Daraus ergeben sich keine Konfliktpunkte mit der geplanten Wasserkraftanlage am Bodewehr.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Hinsichtlich ihrer Eingriffswirkungen kommen potenzielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Flora und Fauna in Betracht:

Im terrestrischen Bereich sind keine erhebliche bzw. nur eine geringe Beeinträchtigung durch die hier bestehenden Vorbelastungen und geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit zu erwarten. Insofern ist auch von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht in einem erheblichen Umfang auszugehen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fauna und Flora beschränken sich auf Flächen im aquatischen Bereich mit insgesamt geringer Ausdehnung. Auch hier sind die Vorbelastungen aufgrund des bestehenden Wehres mit Aufstau vorhanden, allerdings wirken hier im Wasserkörper der Bode unterschiedliche Schutzgüter auf engem Raum (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Die einzelnen Schutzgüter und auch ihre Wechselwirkungen sind aber auch hier durch das bestehende Wehr und den Aufstau stark gestört.

Wie in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben wird, bestehen z.T. trotzdem bedeutsame Wechselwirkungen innerhalb des Bezugssystems Bode, die sich auch auf die unterschiedlichen Schutzgüter beziehen. Da keine wesentlichen Veränderungen im aquatischen Bereich gegenüber dem Ist-Zustand vorgenommen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch veränderte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Hinweise

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der

UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Altarmanschluss „Kriegshafen bei Kuhlhausen“

Der Vorhabensträger NABU – Institut für Fluss- und Auenökologie, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow hat mit Schreiben vom 21.01.2019 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Altarmanschluss „Kriegshafen bei Kuhlhausen“ beantragt und entsprechende Planunterlagen eingereicht.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst neben dem Anschluss des Altarms „Kriegshafen bei Kuhlhausen“ noch verschiedene Geländeprofilierungsarbeiten auf der zukünftigen Insel, die Initialisierung von Auenwald und den Rückbau von Regelungsbauwerken.

Neben lokalen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den Altarmanschluss „Kriegshafen bei Kuhlhausen“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben:

1. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können auf Grund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
2. Durch den geplanten Altarmanschluss erfolgt ein Eingriff in die bestehende, sensible Auenlandschaft, die mit dem Verlust und Beeinträchtigungen vorhandener wertvoller Biotopstrukturen verbunden ist. Diese möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle.

Im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes zur Renaturierung der „Unteren Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ stellt der Altarmanschluss „Kriegshafen bei Kuhlhausen“ eine flankierende Maßnahme innerhalb des Maßnahmekomplexes 4 dar.

Für das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ wurde im Mai 2009 ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) aufgestellt.

Das Gewässerrandstreifenprojekt einschließlich der flankierenden Maßnahmen verfolgt in seiner Gesamtheit u.a. folgendes Projektziel:

- Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel und die Wiederherstellung der an diesen gebundenen Lebensräumen.

Dabei orientiert sich die Zielstellung an den Grundstrukturen, Funktionen und Prozessen eines mitteleuropäischen, natürlichen, alluvialen Flachlandflusses und seiner Aue.

Im Zuge des Havelausbaus wurden in der Vergangenheit im Bereich der Unteren Havel zahlreiche Durchstiche angelegt, um die Schifffahrtsverhältnisse zu verbessern und den Hochwasserabfluss in Richtung Elbe zu beschleunigen. Die abgetrennten Flussarme wurden dabei nicht vollständig verfüllt, sondern es erfolgten lediglich an den oberwasserseitigen Enden Bodeneinträge.

Mit dem Öffnen der verfüllten Teilabschnitte besteht die Möglichkeit, den gesamten Altarm wieder an die „fließende Welle“ anzukoppeln und eine dynamische Entwicklung in dieser Gewässerstrecke zuzulassen. Mit einem Altarmanschluss werden sich parallel zur Bundeswasserstraße naturnahe Flussstrukturen entwickeln, die zu einer wesentlichen Verbesserung des allgemeinen Gewässerzustandes beitragen.

Mit der Maßnahme werden Verbesserungen der allgemeinen Strukturgröße in der Unteren Havel verfolgt. Diese hydromorphologische Aufwertung des Gewässerabschnittes bedeutet eine Entwicklung des Gewässerbettes zum guten ökologischen Zustand im Sinne der EU-WRRL.

Die Untere Havelniederung hat als naturnahe Fluss- und Auenlandschaft eine herausragende Bedeutung und bildet das größte zusammenhängende Feuchtgebiet im Binnenland des westlichen Mitteleuropas.

Das Gebiet der Unteren Havel ist ein Naturraum, der durch sein Mosaik an unterschiedlichen Standortbedingungen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt seltener Tier- und Pflanzenarten liefert. Dabei spielen die zahlreichen Wiesen, Altarme, Flutrasen und Röhrichtgürtel in den Niederungen eine sehr wichtige Rolle.

Der unmittelbare Vorhabensbereich stellt aus floristischer und faunistischer Sicht einen sehr hochwertigen Lebensraum dar. Der unmittelbare Vorhabensbereich ist im Wesentlichen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 22 NatSchG LSA und LRT 6430 zuzuordnen. Darüber hinaus entspricht der vorhandene Altarm „Kriegshafen bei Kuhlhausen“ dem FFH-Lebensraumtyp 3150.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist das gesamte Gewässerrandstreifenprojekt zur Renaturierung der „Unteren Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ heranzuziehen. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse führt der geplante Altarmanschluss trotz der o.g. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer deutlichen Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume im Bereich der Unteren Havel.

Damit dient der Altarmanschluss „Kriegshafen bei Kuhlhausen“ direkt der Umsetzung des Gewässerrandstreifenprojektes und entspricht in vollem Umfang den Erhaltungs- und Entwicklungszeilen des PEP. Verluste an Biotopen und Lebensraumtypen sind durch den PEP hinzunehmen bzw. gerade gewollt, um eine dynamische Entwicklung zu neuen natürlichen Lebensräumen zu initiieren.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser über das Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der
UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens –
Altarmanschluss „Pracher Züge bei Havelberg“**

Der Vorhabensträger NABU – Institut für Fluss- und Auenökologie, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow hat mit Schreiben vom 21.01.2019 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Altarmanschluss „Pracher Züge bei Havelberg“ beantragt und entsprechende Planunterlagen eingereicht.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst neben der Öffnung des Altarms, die Initialisierung von Auenwald und den Rückbau eines Regelungsbauwerkes.

Neben den lokalen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den Altarmanschluss „Pracher Züge bei Havelberg“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben:

1. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können auf Grund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
2. Durch den geplanten Altarmanschluss erfolgt ein Eingriff in die bestehende, sensible Auenlandschaft, die mit dem Verlust und Beeinträchtigungen vorhandener wertvoller Biotopstrukturen verbunden ist. Diese möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle.

Im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes zur Renaturierung der „Unteren Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ stellt der Altarmanschluss „Pracher Züge bei Havelberg“ eine flankierende Maßnahme innerhalb des Maßnahmekomplexes 1 dar.

Für das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ wurde im Mai 2009 ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) aufgestellt.

Das Gewässerrandstreifenprojekt einschließlich der flankierenden Maßnahmen verfolgt in seiner Gesamtheit u.a. folgendes Projektziel:

- Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel und die Wiederherstellung der an diesen gebundenen Lebensräumen.

Dabei orientiert sich die Zielstellung an den Grundstrukturen, Funktionen und Prozessen eines mitteleuropäischen, natürlichen, alluvialen Flachlandflusses und seiner Aue.

Im Zuge des Havelausbaus wurden in der Vergangenheit im Bereich der Unteren Havel zahlreiche Durchstiche angelegt, um die Schifffahrtsverhältnisse zu verbessern und den Hochwasserabfluss in Richtung Elbe zu beschleunigen. Die abgetrennten Flussarme wurden dabei nicht vollständig verfüllt, sondern es erfolgten lediglich an den oberwasserseitigen Enden Bodeneinträge.

Mit dem Öffnen der verfüllten Teilabschnitte besteht die Möglichkeit, den gesamten Altarm wieder an die „fließende Welle“ anzukoppeln und eine dynamische Entwicklung in dieser Gewässerstrecke zuzulassen. Mit dem Altarmanschluss werden sich parallel zur Bundeswasserstraße naturnahe Flussstrukturen entwickeln, die zu einer wesentlichen Verbesserung des allgemeinen Gewässerzustandes beitragen.

Mit der Maßnahme werden Verbesserungen der allgemeinen Strukturgüte in der Unteren Havel verfolgt. Diese hydromorphologische Aufwertung des Gewässerabschnittes bedeutet eine Entwicklung des Gewässerbettes zum guten ökologischen Zustand im Sinne der EU-WRRRL.

Die Untere Havelniederung hat als naturnahe Fluss- und Auenlandschaft eine herausragende Bedeutung und bildet das größte zusammenhängende Feuchtgebiet im Binnenland des westlichen Mitteleuropas.

Das Gebiet der Unteren Havel ist ein Naturraum, der durch sein Mosaik an unterschiedlichen Standortbedingungen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt seltener Tier-

und Pflanzenarten liefert. Dabei spielen die zahlreichen Wiesen, Altarme, Flutrasen und Röhrichtgürtel in den Niederungen eine sehr wichtige Rolle.

Der unmittelbare Vorhabensbereich stellt aus floristischer und faunistischer Sicht einen sehr hochwertigen Lebensraum dar. Der unmittelbare Vorhabensbereich ist im Wesentlichen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 22 NatSchG LSA zuzuordnen. Darüber hinaus entspricht der vorhandene Altarm dem FFH-Lebensraumtyp 3150.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist das gesamte Gewässerrandstreifenprojekt zur Renaturierung der „Unteren Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ heranzuziehen. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse führt der geplante Altarmanschluss trotz der o.g. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer deutlichen Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume im Bereich der Unteren Havel.

Damit dient der Altarmanschluss „Pracher Züge bei Havelberg“ direkt der Umsetzung des Gewässerrandstreifenprojektes und entspricht in vollem Umfang den Erhaltungs- und Entwicklungszeilen des PEP. Verluste an Biotopen und Lebensraumtypen sind durch den PEP hinzunehmen bzw. gerade gewollt, um eine dynamische Entwicklung zu neuen natürlichen Lebensräumen zu initiieren.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen IV/22-2018, IV/24-2018, IV/26-2018

Beschluss-Nummer: IV/22-2018

Im Rahmen der Bearbeitung des Belanges Windenergienutzung im Zuge des Planänderungsverfahrens des REP Halle 2010 wird ein Sachverständigengutachten zur Untersuchung des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XII. Helfta in Auftrag gegeben. Diese Abwägung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Entscheidungen.

Halle, den 21.11.2018

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nummer: IV/24-2018

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fest.

Halle, den 18.12.2018

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nummer: IV/26-2018

Die Regionalversammlung befürwortet die Planung der B 86/Ortsumfahrung Mansfeld ohne Hervorhebung einer bestimmten Trassenvariante.

Halle, den 18.12.2018

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Tagesordnung Regionalversammlung 10.04.2019

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.11.2018
- TOP 4** 3. Satzungsänderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- TOP 5** Änderung des Kriterienkataloges mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)
- TOP 6** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Bauer
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage

zum Amtsblatt 03/2019

15.03.2019

Verfügung des Referates Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen;
Allgemeine Anordnung zur Ausübung von disziplinarischen
Befugnissen für im Ruhestand befindliche
Verbandgeschäftsführer eines Zweckverbandes;
RdVfg 4/2019



Landkreise und kreisfreie Städte
Zweckverbände entsprechend Verteiler

Disziplinarrecht;

Allgemeine Anordnung zur Ausübung von disziplinarischen Befugnissen für im Ruhestand befindliche Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes

RdVfg 4/2019

Zur Ausübung von disziplinarischen Befugnissen für im Ruhestand befindliche Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes ordne ich nach §§ 78 Abs. 2 i. V. m. 80 Abs. 1 S. 2 DG LSA Folgendes an:

Der für den Zweckverband zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird die disziplinarrechtliche Befugnis nach § 17ff DG LSA, einschließlich der Befugnisse zur Kürzung des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß nach § 33 Abs. 4 DG LSA und zur Erhebung der Disziplinarklage nach § 34 DG LSA übertragen. Meine Befugnisse nach § 35 Abs. 1 DG LSA (Vorlage der Einstellungs- und Disziplinarverfügung) bleiben davon unberührt. Abweichend von § 42 Abs. 1 S. 1 DG LSA erfolgt entsprechend § 77 DG LSA die Bearbeitung des Widerspruchsbescheids durch mich.

Ich bitte diese Rundverfügung den unter Ihrer Aufsicht stehenden Kommunen und Zweckverbänden zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Pleye

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 31. Jan. 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.3.1-03150-G

Bearbeitet von:
Herrn Michlik

maik.michlik@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1297

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00